

Dienstanweisung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken

Abkürzung:	DA BuG
Regelungsgeber:	Direktorium
In Kraft getreten am:	15.11.2012
Zuletzt geändert am:	-
Federführend zuständige Einheit:	Stabsstelle ZC
Geschäftszeichen:	ZC-O 1559-2012/0003

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Adressatenkreis	1
§ 2 Zweck, Geltungsbereich	1
§ 3 Abgabe von Geschenken	2
§ 4 Datenschutzinformationen.....	2
§ 5 Schlussbestimmungen.....	3

§ 1 Adressatenkreis

(1) ¹Diese Dienstanweisung gilt für alle Beschäftigten, mit denen die BaFin ein aktives Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unterhält. ²Praktikantinnen und Praktikanten, Referendarinnen und Referendare, Hospitantinnen und Hospitanten gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Dienstanweisung. ³Des Weiteren gilt die Dienstanweisung auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte.

(2) ¹Die Mitglieder des Direktoriums, die unmittelbar dem Bundesministerium der Finanzen unterstehen, haben übereinstimmend erklärt, sich freiwillig an die Regeln zu halten, die für die Beschäftigten der BaFin gelten.

§ 2 Zweck, Geltungsbereich

(1) ¹Diese Dienstanweisung regelt den Umgang mit Belohnungen und Geschenken in der BaFin. ²Es gelten die Vorschriften aus folgenden Rundschreiben unmittelbar:

- Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 08.11.2004 (D I 3 – 210 170/1)
- Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 16.2.2005 (Z B 1 - P 1011 - 9/04)
- Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 09.11.2005 (Z B 1 - P 1011 - 22/05)

- Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 04.05.2006 (Z B 1- P 1011- 06/0001)

3Die entsprechenden Dokumente finden Sie im Anhang.

(2) 1Die Rechtslage wird abschließend im BaFin ComplianceLeitfaden „Belohnung und Geschenke/Sponsoring“ erläutert. 2Bei Widerspruch zwischen dem Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern und den Erlassen des Bundesministeriums der Finanzen gelten die Regelungen des Bundesministeriums der Finanzen.

§ 3 Abgabe von Geschenken

(1) 1Zuwendungen, die die Beschäftigten laut Leitfaden oder auf Anforderungen der Stabsstelle Zentrale Compliance (ZC) an die Dienststelle herauszugeben haben, werden der Tombola auf den Betriebsfeiern zur Verfügung gestellt. 2Eingehende Geldbeträge werden nach Eingang bei der ZC umgehend dem Personalrat übergeben, damit dieser diese zusammen mit den Überschüssen aus den Betriebsfesten an eine gemeinnützige Organisation auskehren kann.

(2) 1Gastgeschenke werden in Schauvitriolen ausgestellt oder auf Beschluss des Direktoriums einer anderen Verwendung zugeführt.

§ 4 Datenschutzinformationen

(1) 1Die BaFin ist gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dazu verpflichtet, die von einer Datenverarbeitung der BaFin Betroffenen über ihre Rechte aufzuklären soweit die BaFin personenbezogene Daten erhebt. 2Neben den bereits in dieser Dienstanweisung aufgeführten Informationen erhalten die Beschäftigten dazu nachstehende weitere Informationen.

(2) 1Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO in Verbindung mit den Vorschriften des § 71 Bundesbeamtengesetzes und des § 3 Abs. 2 Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst sowie den §§ 331 und 332 Strafgesetzbuch und den in § 2 Abs. 1 dieser Dienstanweisung genannten Rundschreiben und Erlassen. 2Die Datenverarbeitung erfolgt zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Umgangs mit Zuwendungen.

(3) 1Die dreijährige Vernichtungsfrist für personenbezogene Daten beginnt mit dem Schluss des Jahres der Zuwendung bzw. der Bearbeitung, soweit nicht ein dienstrechtliches oder strafrechtliches Verfahren anhängig ist.

(4) 1Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich innerhalb der BaFin verarbeitet.

(5) 1Betroffene haben grundsätzlich ein Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, Berichtigung oder Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Kontaktdaten:

Verantwortliche Stelle:

E-Mail: ZC@bafin.de

Behördliche/r Datenschutzbeauftragte:

E-Mail: datenschutz@bafin.de

Datenschutzaufsichtsbehörde:

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die
Informationssicherheit
Husarenstr. 30

53117 Bonn
Fon: +40 (0)228-997799-0
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Dienstanweisungen zur Annahme von Belohnungen und Geschenken in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Anhangdokumente
